Steuerberater MEDIEN GmbH
VERLAG

Jetzt mit Beiblatt, neuer Stand 04/2021

GELDWÄSCH
KLEINEN UN
MERKBLATT

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Änderungen
   - 2.1 Einsichtnahme in d
   - 2.2 Sichere Kommunik
   - 2.3 Registrierungspfli
   - 2.4 Datenschutz
   - 2.5 Neufassung § 261
3. Pflichten für alle Unt
4. Verpflichtete
5. Geldwäschepräventi
6. Betriebsinterne Pfli
   - 6.1 Interne Sicheru
     - 6.1.1 Risikoa
     - 6.1.2 Identifi
     - 6.1.3 Allgem
   - 6.2 Geldwäsche
   - 6.3 Sorgfaltspflic
   - 6.4 Meldepflichte
     - 6.4.1 Verd
     - 6.4.2 Ausr
     - 6.4.3 Mel
   - 6.5 Bußgelder
7. Schlussbemerk

1. VORBEMERK

Mit der Umsetzun
rechtlichen Vorga
wäschegesetzes

Zahlreiche Ände
mit sich. Mit der
parenz in Bezu
wirtschaftlich E
kämpfung zu u
aufzudecken.

Dieses Merkb
Geldwäsche
wichtige allg

Steuerberater MEDIEN GmbH
VERLAG

Beiblatt zum Merkblatt Art.-Nr. 1798
„Geldwäscheprävention bei kleinen und mittleren Unternehmen"
Stand: 04/2021

Hinweis zur Neufassung des Geldwäscheparagrafen § 261 StGB

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 11.08.2020 einen Referentenentwurf zur Neufassung des Geldwäschetatbestandes nach § 261 StGB veröffentlicht. Gesetz wurde am 21.12.2020 umgesetzt.

Bisher setzte § 261 StGB voraus, dass sich die Geldwäschehandlung auf einen Gegenstand bezieht, der von einer „Vortat" herrührt. Was eine solche Vortat ist, bestimmte die Norm selbst anhand eine abschließenden Kataloges an Delikten. Dieser Katalog soll ersatzlos entfallen. Mit dem Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog und der Aufnahme sämtlicher Straftaten in den Kreis der Vortaten werden Tatbestand und Beweisführung entsprechenderweitert. Damit jedoch der Tatbestand des § 261 StGB nicht ausufert, sollen die Voraussetzungen der Strafbarkeit präziser ausfallen und wieder eingeschränkt werden. Daher entfällt künftig auch die Strafbarkeit wegen Leichtfertigkeit und ein Vergehen nach § 261 StGB wird ein reines Vorsatzdelikt werden.

Neu ist weiterhin die Einführung eines Qualifikationstatbestandes, wonach Täter, die Verpflichtete gemäß § 2 GwG sind (also auch Steuerberater), mit höheren Strafen rechnen müssen.

Als weitere Maßnahme soll § 261 I S. 3 StGB ersatzlos gestrichen werden. Satz 3 regelt, dass sich eine Geldwäschehandlung in Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung auch auf „die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen" beziehen kann.

Nur der Strafrahmen soll durch die Reform gleich bleiben. Sanktioniert wird die Geldwäsche mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Auch besonders schwere Fälle wird es weiterhin geben, etwa bei gewerbsmäßiger Begehung oder wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt. In diesen Fällen ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren möglich.

Der Gesetzgeber setzt mit der Novellierung europarechtliche Vorgaben um. Wie praxistauglich der „neue" § 261 StGB ist, wird sich noch zeigen.

© 04/2021 DWS Steuerberater Medien GmbH · Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin ·
Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

LESEPROBE

© 10/2020 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax:
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen